

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H

Bgm. Mag. **Nagl**: Wir kommen nun zur Tagesordnung und ich bitte Sie, die Tagesordnung zur Hand zu nehmen. Wir haben heute vorweg wieder durch die Klubobleute eine Zusammenfassung all jener Stücke, die wir gemeinsam abstimmen können. Ich möchte gleich beginnen, das Stück Nummer 1) wurde abgesetzt. Gemeinsam abstimmen tun wir die Stücke 2), 3), 4), 5), 6), 7), 8), 9), 10), 11) und 12) ist abgesetzt. Ebenso vom Nachtrag die Stücke 1), 3), 6) und 7), das Stück Nummer 4) ist abgesetzt. Ich darf jetzt bitten, dass wir zuerst mit jenen Stücken beginnen, wo wir die zwei Drittel Mehrheit haben und dass wir dann erst den Ausschuss machen, weil sonst können wir gleich unterbrechen.

2) A 8 – 8/2005-8

Stadtbaudirektion, Ref. für EU
Programme und Internationale
Kooperation, EU-Programm Interreg III C;
Projektgenehmigung über € 80.000 in der
AOG. 2005-2007

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 13071967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

In der AOG 2005-2008 wird die Projektgenehmigung „EU-Programm Interreg III C“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 80.000,- und die Aufnahme in die mittelfristige Investitionsplanung der Stadt Graz beschlossen.

Projekt	Ges.Kost.	RZ	MB 2005	MB 2006	MB 2007
EU-Programm Interreg III	80.000	2005-2007	20.000	30.000	30.000

3) A 10/EU – E 4/2004-6

EU Programm Interreg III c
Beteiligung der Stadt Graz Projekt-
genehmigung über 80.000 € für die Jahre
2005 bis 2008 bei Einnahmen (EU
Förderung) von 80.000 €

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1) Die Stadt Graz beteiligt sich als Partner am Programm Interreg IIIc, Partner Initiatives for the development of Mobility Management Services (PIMMS).
- 2) Die Stadtbaudirektion, Referat für EU Programme und Internationale Kooperation wird beauftragt, als Programmleitung das Programm entsprechend dem im Akt beigelegten Finanz- und Durchführungsprogramm in Zusammenarbeit mit den entsprechenden städtischen Ämtern umzusetzen.
- 3) Die Projektgenehmigung über € 80.000,- für die Jahre 2005 bis 2008 wird erteilt.

4) A 8 – K 123/1984-47

Grazer Schlepplbahn GmbH; ordentl.
Generalversammlung; Ermächtigung des
Vertreters der Stadt Graz gemäß § 87
Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz, StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler, wird ermächtigt, in der am 1.6.2005 stattfindenden o. Generalversammlung der Grazer Schlepplbahn GmbH insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 und die Zurkenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2004
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2004
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2004
4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005.

5) A 8-K 582/2002-43

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
Ergänzung zum Finanzierungsvertrag
vom 28.4.2004

Der Voranschlag-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z. 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. 92/2002 beschließen:

Der Finanzierungsvertrag vom 28.4.2004, abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, dem Land Steiermark und der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH unter Beitritt der Bühnengesellschaft, gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.1.2004, GZ.: A 8-K 582/2002-18, wird wie folgt ergänzt:

„Die Gebietskörperschaften (Land Steiermark und Stadt Graz) verpflichten sich, hinsichtlich der Schauspielhaus Graz GmbH für die Dauer des neu abzuschließenden GeschäftsführerInnendienstvertrages (1.9.2006 – 31.8.2011) auf das ihnen zustehende Kündigungsrecht zu verzichten.

Hinsichtlich der Schauspielhaus Graz GmbH ist daher eine erstmalige Kündigung unter Einhaltung der im Punkt 4 Abs. 2 genannten Kündigungsfristen frühestens zum 31.8.2011 möglich.“

Der beiliegende Text der Ergänzung zum Finanzierungsvertrag vom 28.4.2004 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung.

6) A 8 – K 94/1992-721

Verkehrsverbund Großraum Graz;
Verlängerung der Vereinbarung über die
Finanzierung und den Betrieb der Linie
52 (Nordtangentiallinie) samt
Begleitmaßnahmen (Linien 49, 48 und
53) für den Zeitraum 1.12.2004 –
31.12.2005 in Höhe von € 663.500,-

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z. 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2002 beschließen:

Die Verlängerung der Vereinbarung über die Finanzierung und den Betrieb der Verbundlinien 52 samt Begleitmaßnahmen, abzuschließen zwischen der Stadt Graz, der Grazer Stadtwerke AG Verkehrsbetriebe, dem Land Steiermark und der Steirischen Verkehrsverbund GmbH, für den Zeitraum von 1.12.2004 – 31.12.2005 wird, unter der Voraussetzung der finanziellen Beteiligung des Landes Steiermark von zumindest 21,21 %, genehmigt.

Der Mittelbedarf für 13 Monate in Höhe von rund € 663.500,- ist im Entwurf zum Voranschlag 2005 gegeben.

7) A 8 – K-94/1992-725

Verkehrsverbund Großraum Graz;
Verlängerung der Vereinbarung über den
Finanzierungsbeitrag der Stadt Graz zur
Anbindung der Firma Eurostar an das
städtische ÖPNV-Netz auf der Linie 36
für den Zeitraum 1.1.2004 – 31.12.2005
in Höhe von € 7.200,-

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z. 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002 beschließen:

Die Verlängerung der Vereinbarung über die Anbindung der Gemeinde Raaba und des Eurostar-Werkes an die Linie 36, abzuschließen zwischen der Stadt Graz, der

Grazer Stadtwerke AG, Verkehrsbetriebe, der Gemeinde Raaba und der Steirischen Verkehrsverbund GmbH für den Zeitraum von 1.1.2005 – 31.12.2005 wird genehmigt.

Der Mittelbedarf in Höhe von rund € 7.200,- ist in der OG des Voranschlages 2005 gegeben.

8) A 8/5 Forst – K – 9/2003-23

Betriebskonzept Waldschule Leechwald
Antrag auf Zustimmung

Der Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

- Das beiliegende Betriebskonzept zur Grazer Waldschule – Leechwald soll als Grundlage für die Bildungsarbeit in der Waldschule und im Leechwald dienen:
- Leitung:
Ausschließlich die inhaltliche und fachliche Leitung wird durch den jeweiligen Förster der Stadt Graz sichergestellt. Ihm obliegt die Betreuung des Waldpädagogenteams.
- Waldpädagogenteam
Die Führungen werden über ein Waldpädagogenteam sichergestellt. Diese Waldpädagogen müssen einerseits eine forstliche Ausbildung (Forstwirte, Förster, Forstwerte, Meister der Forstwirtschaft, Absolventen der Bundesförsterschule, Forstschutzorgane, Absolventen von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen) abgeschlossen haben und andererseits die Ausbildung zum Waldpädagogen (Grundkurs und Aufbaukurs (Modul 1 und Modul 2) erfolgreich absolviert haben.
- Waldpädagogische Führungen
Diese Waldpädagogen stellen die fachlichen Führungen im Wald sicher. Die Waldpädagogen führen selbständig, weisungsfrei und auf eigene Gefahr die

Gruppen. Durch die Mitarbeit im Waldpädagogenteam entsteht kein Dienstverhältnis zur Stadt Graz.

Die Inhalte der Führungen werden durch das Forstreferat der Stadt Graz vorgegeben beziehungsweise steht für die Führungen ein Leitfaden für die Waldpädagogen zur Verfügung, der wichtige Inhalte zu den Notwendigkeiten in den städtischen Wäldern vorgibt, die in den Waldführungen weitergegeben werden müssen.

- Ablauf der waldpädagogischen Führungen

Aus Gründen der Qualitätssicherung soll derzeit pro Tag nur eine Führung angeboten werden! Für die Zurverfügungstellung der Waldschule und des Waldareals stellt die Stadt Graz dem jeweiligen Waldpädagogen eine Benützungsgebühr von derzeit € 10,- pro Führung in Rechnung. Die Haftung für Schäden an und in der Waldschule ist dem jeweiligen Waldpädagogen zu übertragen. Die Stadt Graz ist in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

Die Abrechnung dieser Walderlebnisführungen erfolgt durch Direktzahlung des Selbstbehaltes vom jeweiligen Teilnehmer an den Waldpädagogen. Österreichweit üblich sind derzeit € 4,- pro Teilnehmer.

Die Dauer einer Führung wird rund 3 bis 4 Stunden betragen.

Kindergartengruppen und Schulklassen dürfen nur mit dazu geeignetem Lehrbeziehungsweise Begleitpersonal an den Führungen teilnehmen.

- Ausrüstung

Schuhwerk mit fester Sohle ist für den Besuch der Waldschule Voraussetzung. Personen, deren Kleidung der Witterung nicht entspricht (z.B. Regenschutz), können an den waldpädagogischen Führungen nicht teilnehmen.

- Schutzimpfungen

Die FSME Schutzimpfung (Zeckenimpfung) wird für den Besuch der Waldschule empfohlen.

- Anmeldung

Die Anmeldungen für die Waldführungen erfolgen über das Forstreferat der Liegenschaftsverwaltung. Dazu wird eine e-mail Adresse (waldschule@stadt.graz.at) auf der Homepage der Stadt Graz eingerichtet und zusätzlich gibt es die Möglichkeit der Anmeldung per Telefon (0316-872-4580) oder per Fax (0316-872-4519).

Die Termine werden über das Forstreferat koordiniert sowie auch der Einsatz der Waldpädagogen.

Die Absage eines Termines muss jeweils spätestens einen Tag vorher durch den Teilnehmer erfolgen.

- Information

Eine entsprechende Information über regionale Medien soll sichergestellt werden.

Daneben wird das Projekt „Grazer Waldschule Leechwald“ auf der Homepage der Stadt Graz dargestellt und dort sollen auch aktuelle Informationen sowie auch die Anmeldung, wo freie Termine ersichtlich sind, abrufbar sein.

9) A 8/4 – 12769/2003

Städt. Gst.Nr. 470/161, EZ 1319, KG 63128 Wetzelsdorf, gelegen an der Grottenhofstraße 11, Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes einer Fernwärmerohrleitung zugunsten der Energie Graz GmbH & Co KG ab 1.5.2005 auf immer währende Zeit; Antrag auf Zustimmung

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Energie Graz GmbH & Co KG, wird die grundbücherliche Dienstbarkeit der Duldung zur Verlegung, des Bestandes und Betriebes einer Fernwärmerohrleitung inklusive Nebenanlagen auf dem städtischen Grundstück Nr. 470/161, EZ 1319, KG 63128 Wetzelsdorf, gelegen an der Grottenhofstraße 11, im beiliegenden Lageplan

rot eingezeichnet, ab 1.5.2005 auf immer währende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

- | | |
|------------------------|--|
| 10) A 8/4 – 77963/2004 | <u>Übernahme von städtischen Grundstücksflächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz; Bewilligung</u> |
| A 8/4 - 1718/2004 | |
| A 8/4 - 5418/2005 | |
| A 8/4 - 1574/2001 | |

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

Die Übernahme nachfolgend aufgelisteter, von der Stadt Graz erworbene Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken sowie die im Privatbesitz der Stadt Graz befindlichen Grundstücke in das öffentliche Gut wird genehmigt.

1.) Styriastraße – A 8/4 – 77963/2004

Gdst. Nr. 873/7	KG Graz Stadt – Messendorf	1886 m ²
-----------------	----------------------------	---------------------

2.) Petersbergenstrasse – A 8/4 – 1718/2004

Tfl. d. Gdst.Nr. 150/4	KG St. Peter	ca. 9 m ²
------------------------	--------------	----------------------

3.) Hofstatt – A 8/4 – 5418/2005-07-21

Gdst. Nr. 146/2	KG St. Peter	300 m ²
-----------------	--------------	--------------------

4.) Wassergasse – A 8/4 – 1574/2001

Gdst.Nr. 453	KG Geidorf	36 m ²
Gdst.Nr. 454/1	KG Geidorf	35 m ²

11) A 8/4 – 8228/2005

Hochsteingasse
Auflassung von öffentlichem Gut und
kostenlose Rückübereignung des
Gdst.Nr. 1275/11, EZ 50000, KG Geidorf,
mit einer Fläche von 74 m² durch die
Stadt Graz an Frau Helga Paschek,
Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2149,
KG Geidorf

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Die Auflassung des Grundstückes Nr. 1275/11, EZ 50000, KG Geidorf, mit einer Fläche von 74 m² vom öffentlichen Gut gemäß beiliegendem Lageplan wird genehmigt.
- 2.) Die unentgeltliche Rückübereignung des Grundstückes Nr. 1275/11, EZ 50000, KG Geidorf, mit einer Fläche von 75 m² an Frau Helga Paschek, Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2149, KG Geidorf, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3.) Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz. Eine allenfalls anfallende Grunderwerbssteuer geht zu Lasten von Frau Helga Paschek.
- 4.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgen durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

NT 1) Präs. 11211/2003-59

Novellierung der Dienst- und
Gehaltsordnung; Petition an den
Landesgesetzgeber

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Art 1 Z 18 des Entwurfes einer Novelle der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz, Gemeinderatsbeschluss vom 17.2.2005, wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Zur Krankenfürsorgeeinrichtung der Stadt haben die Beamten laufende Beiträge bis zum Höchstausmaß von 4,3 v. H., die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger bis zum Höchstausmaß von 4,5 v. H. ihrer Bezüge (Gehalt beziehungsweise Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Kinderzulage, Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Ergänzungszulage, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen, Sonderzahlungen, Teuerungszulagen, für die Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenusszulage anrechenbare Nebengebühren, Ruhe- und Versorgungsgenusszulage) zu entrichten; die Stadt hat Zuschüsse in Höhe von 3,2 v. H. dieser Bemessungsgrundlage zu leisten.“

2. Die im Pkt. 1 angeführte Änderung soll mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.
3. Der Gemeinderatsbeschluss ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, diese Änderung ehestbaldig einer Gesetzwerdung zuzuführen.

NT 3) A 8-K 337/1984-320

AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH; Richtlinien für die o. Generalversammlung gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, Stimmrechtsermächtigung

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2002 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz, StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler, wird ermächtigt, in der am 1.6.2005 stattfindenden ordentlichen 20. Generalversammlung der AEVG Abfall-Entsorgungs- und VerwertungsGmbH., insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 und über die Zurkenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2004.
2. Beschlussfassung über die Zurkenntnisnahme des Konzernjahresabschlusses zum 31.12.2004 und über des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2004.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2004.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2004.

NT 6) A 8 – K 57/95-220

Grazer Bau- und Grünland-
sicherungsges.m.b.H., Ankauf von ca.
50.000 m2 Freiland nördlich des
Alfatarweges, KG Neudorf; Genehmigung
zum Grundstückserwerb (Kaufpreis €
1.000.000,-)

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2005 beschließen:

Die Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H. wird ermächtigt, den Ankauf der im Motivenbericht dargestellten Grundstücksflächen im Ausmaß von ca. 50.000 m² der Liegenschaft EZ 29, GB 63116 Neudorf, mit dem Grundstück Nr. 121/1 zu einem Kaufpreis von € 20,-/m², somit gesamt ca. € 1.000.000,-, unter dem im Motivenbericht dargestellten Beteiligungsmodell anzukaufen und darüber die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Vereinbarung abzuschließen.

NT 7) A 8 – K 186/1995-12

SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H., 1. Generalversammlung am 30.5.2005, Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 32/2005 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H., Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, wird ermächtigt, in der am 30.5.2005 stattfindenden Gründungs- und Generalversammlung insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Wahl des Vorsitzenden (Vorschlagsrecht Land Steiermark) und des Stellvertreters (Vorschlagsrecht Stadt Graz)
2. Bestellung der Geschäftsführung (Erteilung der Prokura)
3. Entsendungen in den Gesellschafterausschuss
4. Genehmigung der Start- und Umstellungskosten laut Finanzierungsvertrag#
5. Wahl des Aufsichtsrates
6. Die im Motivenbericht erwähnten geringfügigen textlichen Änderungen im beiliegenden Gesellschaftsvertrag beziehungsweise Finanzierungsvertrag, die einen integrierenden Bestandteil der Beschlussfassung bilden, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Anträge 2), 3), 4), 5), 6), 7), 8), 9), 10), 11), NT 1), NT 2), NT 3), NT 6) und NT 7) wurden einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Dipl.-Ing. Dr. Getzinger

13) A 14 K-880/2004-15

*erhöhte Mehrheit*3.05 Flächenwidmungsplan 2002 der
Landeshauptstadt Graz; 5. Änderung
2004; Ergänzung der Ein-
wendungserledigung

Dr. **Getzinger**: Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren! Es handelt sich hierbei um die Erledigung einer Einwendung seitens der GVB. Es geht um eine Wendeschleife im Bereich der Medizinuniversität Graz. Sinngemäß hat die GVB gefordert, dass bereits in der Flächenwidmungsplanänderung ein Wendegleis vorzusehen ist. Die Stadtbaudirektion, die zuständige Abteilung der Stadtbaudirektion, hat die Meinung vertreten und das auch in der Beantwortung dieser Einwendung dargestellt, dass diese Wendeschleife auch noch später dargestellt werden kann, etwa im eisenbahnrechtlichen Verfahren oder nach Abschluss des in Bälde durchgeführten städtebaulichen Wettbewerbes. Ich selber und meine Fraktion haben sich ursprünglich der Position der GVB angeschlossen, wir halten diese Wendeschleife für außerordentlich wichtig und vor allem aus betriebstechnischen Gründen für wesentlich, da bei Errichtung der Verlängerung der Linie 7 und bei einem Fehlen dieser Wendeschleife die Betriebskosten wesentlich höher sein würden als eben bei Errichtung einer derartigen Wendeschleife. Uns wurde allerdings glaubhaft versichert, dass eben nach Abschluss dieses städtebaulichen Wettbewerbes dann tatsächlich der endgültige Standort dieser Wendeschleife fixiert wird und dann wahrscheinlich auch im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht wird. Damit, meine Damen und Herren, haben wir uns zufrieden gegeben und es ist in diesem Sinne zu einem Beschluss im zuständigen Ausschuss gekommen, ich darf daher namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag stellen, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen: die Einwendungserledigung im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

die Einwendungserledigung im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen (49 : 0).

Berichterstatter: GR. Mag. Frölich

NT 5) A 8 – K 33/2005-3

1. Stadt Graz Finanzierungs GmbH;
Änderung der Firmenbezeichnung
2. Optimierungsmaßnahmen im Finan-
zierungsbereich der Stadt Graz -
Update

Mag. **Frölich**: Meine Damen und Herren! Es geht in diesem Stück zum einen darum, dass die vor kurzem gegründete Stadt Graz Finanzierungs GmbH in die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH umbenannt werden soll. Der zweite Punkt des Stückes beschäftigt sich mit der Zinsrisikostategie. Es geht hier darum, dass im Zusammenhang mit einer Verringerung des variablen Zinsrisikos der Stadt Graz unter Beauftragung der Finanz- und Vermögensdirektion über den Abschluss sämtlicher diesbezüglicher Transaktionen zu berichten ist und wird die im Motivenbericht dargestellte GBG Immobilientransaktion III auf Basis einer Zinsfixierung für fünf Jahre mit zirka 75 Millionen Euro und einem Zinssatz von zirka 3,1 % zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieser Antrag wird gestellt und ich bitte um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle

1.

gemäß 3 87 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/200q mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschließen:

Die Änderung des Firmenwortlauts „Stadt Graz Finanzierungs GmbH“ auf „Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH“ wird genehmigt.

2.

- a) Die mit der Kommunalkredit Austria AG realisierte und im Motivenbericht dargestellte Kondition zur Reduktion des Dollarzinssteigerungsrisikos wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Im Zusammenhang mit einer Verringerung des variablen Zinsrisikos der Stadt Graz und der Beauftragung der Finanz- und Vermögensdirektion über den Abschluss sämtlicher diesbezüglicher Transaktionen ist zu berichten, und wird die im Motivenbericht dargestellte GBG-Immobilientransaktion III auf Basis einer Zinsfixierung für fünf Jahre mit zirka 75 Millionen Euro und einem Zinssatz von zirka 3,1 % zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen (44 : 0).

Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Rüscher übernimmt um 17.45 Uhr den Vorsitz.

Berichterstatterin: GRin. Dr. Leb

14) A 16-24/2005

Historisches Jahrbuch der Stadt Graz
Band 34/35 (2005); Festsetzung des
Verkaufspreises; Neufestsetzung
künftiger Preis im Stadtsenat

Dr. **Leb**: Sehr geehrte Damen und Herren! Es handelt sich da hier um den Verkaufspreis des Historischen Jahrbuches der Stadt Graz. Heuer, auf Grund des Jubiläumsjahres ist ein Doppelband erschienen, der ursprüngliche Preis ist 18.90 Euro, heuer wäre er kostendeckend 35,- Euro. Man fürchtet, dass damit der Verkauf nicht möglich ist. Vorgeschlagen werden 27,- Euro. Parallel zu diesem Beschlussvorlag wird aber vorgeschlagen, dass von nun an die Preisfestsetzung im Stadtsenat stattfinden soll, schon um die Flexibilität und die Schnelligkeit zu erhöhen. Ich bitte um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Kulturausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

Der Verkaufspreis des Bandes 34/35, Jahrgang 2005 des Historischen Jahrbuches der Stadt Graz wird mit Euro 27,- festgelegt.

Die Ermäßigungen werden analog zum Beschluss des Gemeinderates vom 15.1.2004 dem Buchhandel mit 33,3 % sowie der Steiermärkischen Landesbibliothek als Großabnehmerin um 50 % zugedacht.

15 Pflichtexemplare (Österr. Bibliographie, Dte. Bibliographien, Library of Congress, Nationalbibliothek, Univ. Bibliothek Graz, Stmk. Landesbibliothek, Administrative Bibliothek im Bundeskanzleramt, Parlamentsbibliothek),

50 Freixemplare für die Schriftleitung,

je 2 Freixemplare an die AutorInnen,

15 Freixemplare an das Bürgermeisteramt (Belege bzw. Repräsentationszwecke)

2 Freixemplare an die Mag.Dion – Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit,

2 Freixemplare an das Stadtmuseum,

22 Freixemplare an das Stadtarchiv (davon 10 Exemplare an TauschpartnerInnen),

11 Freixemplare an die Stadtbibliotheken,

5 Freixemplare an das Kulturamt,

18 Exemplare für Öffentlichkeitsarbeit im Besonderen anlässlich der Präsentation des jeweils neuen Bandes.

Dem stadträtlichen Kulturreferenten wird ermöglicht, unter fachlicher Einbeziehung des Kulturamtes aus Restbeständen bis zu max. 150 Exemplare des Historischen Jahrbuches anlässlich fachspezifischer Tagungen in Graz (z.B. Österreichischer Historikertag) als „Bücherspende“ den teilnehmenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu widmen.

In Hinkunft sollen aufgrund der berührten Wertgrenzen neu festzusetzende Verkaufspreise des Historischen Jahrbuches der Stadt Graz dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Gesek

15) KFA-K 35/2001-5
KFA-K 36/2001-5

Novellierung der KFA-Satzung und KFA-Krankenordnung

GRin. **Gesek:** Sehr geehrte Damen und Herren! Auf Grund der Machbarkeitsstudie der Firma Pucher & Partner und um die KFA auch eine solide wirtschaftliche Basis zu stellen, ist eine Novellierung der KFA-Satzung und Krankenordnung notwendig geworden, wie zum Beispiel: Erhöhung des Behandlungsbeitrages auf 15 %, des Behandlungsbeitrages bei Teilen der Prothetik auf 20 %, Erhöhung des Kostenanteiles für Heilbehelfe analog der BVA und nicht zuletzt Streichung des Sonderwochengeldes. Ich bitte um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Ausschusses der KFA den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 37 (4) der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. 3071957, idF LGBl. 54/2003 beschließen:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8.5.2003 betreffend die Krankenfürsorge für die Beamten, Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung) idF der Verordnung vom 10.3.2005 wird wie folgt abgeändert:

- 1.) Im § 35 b Abs. 2 ist die Wortfolge „10 v.H.“ durch die Wortfolge „15 v.H.“ zu ersetzen.
- 2.) Im § 37 Abs. 6 ist der letzte Satz zu streichen.
- 3.) Im § 38 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.
- 4.) Im § 38 Abs. 2 Z 1 ist die Wortfolge „mit dem 20-fachen Messbetrag (108 b ASVG),“ durch die Wortfolge „mit der 20fachen Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG,“ zu ersetzen.
- 5.) Im § 38 Abs. 2 Z 2 ist die Wortfolge „mit dem 8-fachen Messbetrag, (§ 22 Abs. 5 B-KUVGB).“ Durch die Wortfolge „mit der 8-fachen Höchstbeitragsgrundalge nach § 108 Abs. 3 ASVG.“ zu ersetzen.
- 6.) § 38 Abs. 5 lautet:

„(8) Soll ein Heilbehelf oder Hilfsmittel durch einen vergleichbaren Behelf ersetzt werden, übernimmt die KFA Kosten nur, wenn die Neubeistellung aus medizinischen Gründen erforderlich ist, oder wenn seit der Vorleistung ein angemessener Zeitraum vergangen ist, nach dessen Ablauf auch bei ordnungsgemäßigem Gebrauch wegen der damit verbundenen Abnutzung die weitere Verwendbarkeit des Behelfes nicht mehr angenommen werden kann. Für die Gebrauchsdauer der notwendigen Heilbehelfe gelten die jeweiligen Bestimmungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.“
- 7.) § 38 a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten für Heilbehelfe und Hilfsmittel werden von der KFA nur dann übernommen, wenn sie höher sind als 20 % der Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 As. 3 ASVG). 10 % der Kosten, gerundet auf Cent, mindestens jedoch 20 % der Höchstbeitragsgrundlage sind vom Mitglied zu tragen.“
- 8.) Nach § 38 a Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Kosten für Brillen und Kontaktlinsen werden von der KFA nur dann übernommen, wenn sie höher sind als 60 % der Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG); bei Leistungen für Angehörige nach § 4 Abs. 2 Z. 2-6 und Abs. 3 ist § 38 a Abs. 1 anzuwenden. 10 % der Kosten, gerundet auf Cent, mindestens jedoch 60 % der Höchstbeitragsgrundlage sind vom Mitglied zu tragen. Die Kosten für Dreistärkengläser (Gleitsicht- und Trifokalgläser) werden nicht übernommen.“
- 9.) § 38 a Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht für ständig benötigte Heilbehelfe und Hilfsmittel, die nur einmal oder nur kurzfristig verwendet werden können und daher in der Regel mindestens einmal im Monat erneuert werden müssen. 10 v. H. der Kosten für solche Heilbehelfe und Hilfsmittel sind vom Mitglied zu tragen.

Unter ständig benötigten Heilbehelfen und Hilfsmitteln, die nur einmal oder kurzfristig verwendet werden können, sind insbesondere Mittel der Inkontinenzversorgung (Betteinlagen, Katheder oder Harnsäckchen sowie sonstige kurzfristig verwendbare Artikel zu verstehen.“

10.) Im § 39 Abs. 3 Z. 1 ist die Wortfolge „€ 103,34“ durch die Wortfolge „€ 134,96“ zu ersetzen.

11.) § 40 Abs. 5 lautet:

„ (5) Ein Behandlungsbeitrag ist für alle Sachleistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes zu entrichten. Die Bestimmungen des § 35 b Abs. 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Der Behandlungsbeitrag für Metallgerüstprothesen einschließlich der ihrem Halt dienenden Klammerzahnkronen wird mit 20 % des Vertragstarifes festgesetzt.“

12.) § 41 Abs. 8 ist ersatzlos zu streichen.

13.) § 41 Abs. 9 ist ersatzlos zu streichen

14.) § 41 Abs. 10 ist ersatzlos zu streichen.

15.) § 41 Abs. 11 ist ersatzlos zu streichen.

16.) § 41 Abs. 12 ist ersatzlos zu streichen.

17.) Im § 44 Abs. 4 ist die Wortfolge „€ 4,36“ durch die Wortfolge „€ 6,-“ zu ersetzen und die Wortfolge „€ 2,54“ durch die Wortfolge € 3,50“ zu ersetzen.

Artikel II

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8.5.2003 betreffend die näheren Vorschriften über die Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt, die Art und den Umfang der Leistungen, das Verhalten der Anspruchsberechtigten während der Heilbehandlung (KFA-Krankenordnung) idF der Verordnung vom 10.3.2005 wird wie folgt abgeändert:

1.) § 10 2. Satz lautet:

„Die/der Anspruchsberechtigte kann ferner für die Behandlung durch eine(n) zur freiberuflichen Berufsausübung berechnigte(n) HeilmasseurIn, unter Bedachtnahme auf den dritten Teil der Krankenordnung, einen Zuschuss analog zur VBA beantragen.“

2.) Im § 15 Abs. 4 ist die Wortfolge „die Fertigung durch die/den Amtsärztin/Amtsarzt gilt als Zustimmung der KFA“ zu streichen.

3.) Im § 16 Abs. 3 ist die Wortfolge „§ 38“ durch die Wortfolge „§ 38a“ zu ersetzen.

4.) Im § 18 Abs. 1 wird das Wort „landesfondsfinanzierten“ durch das Wort „landesgesundheitsfondsfinanzierten“ ersetzt.

5.) Der § 27 ist ersatzlos zu streichen.

6.) § 32 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Namen (Firma) und Adresse der/des Leistungserbringerin/Leistungserbringers, bei Inanspruchnahme einer Wahl-Gruppenpraxis auch Namen und Fachgebiet der/des behandelnden Ärztin/Arztes.“

7.) Anhang 1 Z.2 lautet:

„2. Heilmittel (§ 15):

- a) Arzneien und sonstige Mittel, die im Zeitpunkt der Verschreibung nicht im Erstattungskodex (§ 31 Abs. 3 Z. 12 ASVG) enthalten sind („No-Box-Präparate“).
- b) Arzneien und sonstige Mittel, die im Zeitpunkt oder Verschreibung im roten Bereich des Erstattungskodex (§ 31 Abs. 3 Z. 12 lit.a ASVG) enthalten sind.
- c) Arzneien und sonstige Mittel, die im Zeitpunkt der Verschreibung im gelben Bereich des Erstattungskodex (§ 31 Abs. 3 Z. 12 lit. b ASVG) enthalten sind, es sei denn, sie unterliegen gemäß einer Verlautbarung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Internet (www.avsv.at) der nachfolgenden Kontrolle, dies wiederum unter dem Vorbehalt einer Bewilligungspflicht gemäß § 350 Abs. 3 letzter Satz ASVG.

Die Bewilligung von Arzneyspezialitäten und Stoffen für magistrale Zubereitungen ist unbeschadet des Bescheidrechtes der/des Anspruchsberechtigten ausnahmslos von der/dem verordneten Ärztin/Arzt einzuholen (§ 350 Ab. 3 ASVG).

Die Bewilligungspflicht entfällt im Fall der Lebensgefahr (bei Verordnung von Verbandstoffen auch im Fall der ersten Hilfe), sofern die Verordner diesen Umstand auf dem Krankenkassenrezept bestätigen, und sofern dieses Krankenkassenrezept spätestens am Tag nach der Ausstellung eingelöst wird.“

Artikel III

Artikel I und II treten mit 1.6.2005 in Kraft.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Dr. Sickl

16) GGZ-K 78/2002

Geriatrische Gesundheitszentren,
Schließung des Pflegewohnheimes Gries

Dr. **Sickl**: Betreffend Schließung des Pflegewohnheimes Gries, das wurde im Jahr 1929 errichtet und dient bis heute als Pflegeheim, und die bauliche Strukturqualität ist weder zeitgemäß noch entspricht sie den gesetzlichen Vorgaben und es wurde eben ein Gemeinderatsbeschluss am 2.12.2004 gefasst, dass in diesem Objekt das neue Albert-Schweitzer-Hospizhaus errichtet werden soll. Und in diesem Pflegewohnheim ist keine zeitgemäße Ausstattung da, es ist keine Dusche, kein WC im Zimmer und es ist auch nicht möglich auf Grund dieser Struktur, dieses Pflegewohnheim auszulasten, also entsprechend auszulasten. Jetzt wurde eben Bewohnern, deren Angehörige beziehungsweise Sachwalter, die wurden informiert, dass dieses Pflegewohnheim gesperrt wird und die BewohnerInnen des Pflegewohnheimes Gries auf der einen Seite ins Caritas-Heim in Straßgang verlegt

werden sollen beziehungsweise in den Einrichtungen der GGZ untergebracht werden sollen und in diesem Sinne wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge im Sinne des Motivenberichtes der Schließung des Pflegewohnheimes Gries mit 31.7.2005 zustimmen.

Die Berichterstatterin stellt namens des Verwaltungsausschusses für die Geriatrischen Gesundheitszentren den Antrag, der Gemeinderat möge im Sinne des Motivenberichtes der Schließung des Pflegewohnheimes Gries mit 31.7.2005 zustimmen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Mag. Frölich

17) GGZ-K-299/1999

Geprüfter Jahresabschluss 2004

Mag. **Frölich**: Meine Damen und Herren, das Jahr 2004 war für die Geriatrischen Gesundheitszentren geprägt von sehr erfolgreichen und erfreulichen Projekten. Vor wenigen Tagen erst kam es zum Spatenstich des Geriatrischen Krankenhauses II, dessen Finanzierung ja zu zwei Drittel vom Land Steiermark erfolgt. Es kam schon seit Herbst 2004 zum Umbau des Verwaltungsgebäudes, des so genannten Kreuztraktes, mit einer sehr attraktiven Lösung, wo auch Synergiepartner wie Rotes Kreuz, Hospiz und der Wachkoma-Verein Unterkunft finden werden. Das Pflegewohnheim Gries wird erneuert. Insbesondere Erwähnen muss man auch, wenn man den Jahresabschluss 2004 referiert, dass es gelungen ist, dass unsere Geriatrische Gesundheitszentren als Fonds-Krankenanstalt, als einziges Krankenhaus Österreich im nachhinein als Fondskrankenanstalt aufgenommen wurde und so dieser Ungleichzustand, den es für die Patienten gab, beseitigt werden konnte. Die angekündigte Aufnahme in diesen sogenannten SKAFF wird wohl bis spätestens 2006 zu erreichen sein. Der nun vorliegende Jahresabschluss zeigt in

allen wesentlichen Unternehmenskennzahlen Verbesserungen gegenüber 2003, insbesondere im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit durch Buchwertabgang und außerplanmäßige Abschreibungen ist das außerordentliche Ergebnis schlechter als 2003 und führt insgesamt zu einem erhöhten Jahresverlust, aber wie gesagt, die gesamten Unternehmenskennzeichen sind sehr, sehr positiv und ich darf also noch sagen, dass die BDO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei den Jahresabschluss geprüft hat und der den gesetzlichen Vorschriften voll entspricht. Ich möchte aber, weil ich den Herrn Dr. Hartinger hier sehe, ihm und seinem Team wirklich von ganzem Herzen danken für die hervorragende Arbeit, die hier geleistet wurde (*allgemeiner Applaus*). Ich bitte also, den Antrag anzunehmen, den geprüften Jahresabschluss der Geriatrischen Gesundheitszentren zu genehmigen.

Der Berichterstatter stellt namens des Verwaltungsausschusses der Geriatrischen Gesundheitszentren den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß § 15 des Organisationsstatutes der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz den von der BDO zum 31.12.2004 geprüften Jahresabschluss der GGZ genehmigen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Bauer

NT 8) SSA – 5429/2003 – 26
SSA – 1858/2004 - 3

Neufestlegung der Elternbeiträge an den
ganztägigen Schulformen und
nachmittägigen Lernbetreuungen

GRin. **Bauer**: Es geht um die Neufestlegung der Elternbeiträge an den ganztägigen Schulformen und nachmittägigen Lernbetreuungen. Es betrifft da, was die ganztätigen Schulformen betrifft, 16 Volks-, Haupt- und Sonderschulen und die Vereinsbetreuung, das betrifft dann 19 Schulen derzeit. Auf Grund dieses Berichtes stellt der Stadtsenat den Antrag, die Elternbeiträge für die Betreuung an ganztägigen

Schulformen sozial gestaffelt von monatlich 15,- bis 120,- Euro für eine Fünftage-Betreuung festzulegen, bei weniger Betreuungstagen reduziert sich der Betrag entsprechend. Für die ganztägigen Schulformen, für die Lernbetreuung, die Sozialstaffelung von 15,- Euro bis 165,- Euro für eine Fünftage-Betreuung festzulegen, bei weniger Betreuungstagen reduziert sich die Höhe dieses Betrages. Die Einkommensstufen und die Höhe der Elternbeiträge werden jährlich den dem Verbraucherindex angepasst, bei Mehrkindfamilien wird pro Kind eine Beitragsstufe zurückgegangen und ebenso bei Alleinerziehern. Die Monatsbeiträge werden zehnmal jährlich eingehoben. Die Einhebung der Elternbeiträge an ganztägigen Schulformen erfolgt durch die Stadt Graz, bei der nachmittägigen Lernbetreuung jeweils von der Stadt Graz beauftragten Vereinen. Zusätzlich zu den Betreuungskosten sind Beiträge für das Mittagessen sowie für den Sachaufwand zu leisten. Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach den jeweiligen Anlieferern, der Betrag nach dem Sachaufwand beträgt 10,- Euro pro Monat. Die neuen Elternbeiträge treten mit 1. 9. 2005 in Kraft. Ich bitte um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Stadtsenates den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

- 1.) Die Elternbeiträge für die Betreuung an ganztägigen Schulformen werden gemäß Beilage 1, welche einen integrierenden Bestandteil des Berichtes bildet, sozial gestaffelt von monatlich €15,- bis 120,- für eine 5-Tage-Betreuung festgelegt; bei weniger Betreuungstagen reduziert sich der Betrag entsprechend.
- 2.) Die Elternbeiträge für nachmittägige Lernbetreuung durch Vereine im Auftrag der Stadt Graz werden gemäß Beilage 2, welche ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Berichtes bildet, sozial gestaffelt von € 15,- bis 165,- für eine 5-Tage-Betreuung festgelegt; bei weniger Betreuungstagen reduziert sich der Betrag entsprechend.
- 3.) Die Einkommensstufen und die Höhe der Elternbeiträge werden jährlich dem Verbraucherpreisindex angepasst.

- 4.) Bei Mehrkindfamilien wird pro Kind um eine Beitragsstufe zurückgegangen, ebenso bei AlleinerzieherInnen.
- 5.) Die Monatsbeiträge werden 10 x jährlich eingehoben.
- 6.) Die Einhebung der Elternbeiträge an ganztägigen Schulformen erfolgt durch die Stadt Graz , bei den nachmittägigen Lernbetreuung durch den jeweils von der Stadt Graz beauftragten Verein.
- 7.) Zusätzlich zu den Betreuungsbeiträgen sind Beiträge für das Mittagessen sowie für den Sachaufwand zu leisten. Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach dem jeweiligen Anlieferer, der Beitrag für den Sachaufwand beträgt € 10,- pro Monat.
- 8.) Die neuen Elternbeiträge treten mit 1.9.2005 in Kraft. Die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates, welcher die Elternbeiträge an den ganztägigen Schulformen sowie an den nachmittägigen Lernbetreuungen betreffen, werden zu diesem Termin außer Kraft gesetzt.

GR. Mag. **Fabisch**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es gibt einen Gemeinderatsbeschluss, der vorsieht, dass die Erhöhung des Elternbeitrages in der Inflationsabgeltung sich auswirken soll, dem stimmen wir natürlich zu. Eine weitere Erhöhung kommt für uns nicht in Frage, 12,5 % können wir uns absolut nicht vorstellen. Finanzprobleme der Stadt dürfen nicht die Familienbudgets betreffen, Hauptbetroffene sind meist Alleinerzieherinnen und kinderreiche Familien. Zu diesen Elternbeiträgen kommen ein Sachkostenbeitrag, wie wir gerade gehört haben, das Essen an Schulen muss bezahlt werden, wird wahrscheinlich auch nicht billiger werden und anderes mehr. Solange es Kinder in Graz gibt, die zu schulischen Sportwochen oder Schullandwochen nicht mitfahren können, wir haben nämlich in manchen Schulen auch keine Elternvereine, zumindest auch nicht immer vermögende. Solange es solche Kinder gibt, die nicht mitfahren können, während die andere restliche Klasse fährt, werden wir solchen Erhöhungen sicher niemals zustimmen (*Applaus KPÖ*).

GRin. **Binder**: Auch die Grünen werden diesem Antrag nicht zustimmen, einerseits hat der Kollege Fabisch die Begründung schon geliefert, aber ich möchte auch nicht, dass MigrantInnenkinder vergessen werden, wo auch die Eltern in sehr prekären finanziellen Verhältnissen leben. Und wenn etwa bei einem Familieneinkommen von 1.100 Euro im Monat zirka 80 bis 85 Euro dann ausgegeben werden müssen, dann ist das sehr, sehr viel und das werden sich viele nicht mehr leisten können. Während der Höchstbeitrag in keiner Weise angehoben wurde, also hier ist auch ein völliges Ungleichgewicht da. Wir lehnen dieses Ansinnen ab (*Applaus KPÖ*).

StR. **Eisel-Eiselsberg**: Also ich möchte schon festhalten auch, ich glaube, uns allen wäre es am liebsten, könnten wir allen Kindern, die einen Platz brauchen in dieser Stadt, einen Gratisplatz inklusive Mittagessen anbieten. Das geht leider nicht aus verschiedensten Gründen. Es ist auch nicht richtig, Frau Klubobfrau, dass der Höchstbeitrag nicht angehoben wurde, er wurde indirekt angehoben, wir haben die Ausgaben gesenkt oder sind daran, sie zu senken, wir dürfen nur einen Beitrag in Rechnung stellen, der unsere Kosten abgilt. In dem Fall senken wir die Ausgaben, kommen wieder auf diese 1.200,- Euro pro Betreuungsplatz hin, sprich auf 120,- im Monat, also wir haben bei den Ausgaben gespart und dadurch konnten wir diesen neuen Höchstbeitrag halten. Wenn wir von den nachmittägigen Lernbetreuungen reden, hier wurden sehr wohl die Beiträge zum Teil erhöht und zwei neue Stufen eingeführt. Also ich möchte bitte nur, dass das auch so anerkannt wird. Herr Kollege Fabisch, es wird da und dort immer wieder Kinder geben, deren Eltern ein Problem damit haben, Sportwochen oder Schullandwochen zu finanzieren. Gott sei Dank ist es in den meisten Schulen möglich, dass Elternvereine hier einspringen und Gott sei Dank ist es auch mir vom Schulressort immer wieder möglich, alle Fälle, die an mich herangetragen werden, denn nur jene kann ich bearbeiten, positiv zu erledigen, noch kein einziges Kind, oder sagen wir so, wenn ich Information hatte über ein Kind, das hier Probleme hat finanzieller Natur, war es mir noch immer möglich, eine Lösung zu finden, dass auch dieses Kind mitfahren konnte (*Applaus ÖVP*). Es ist leider nicht immer alles mehr gratis zu finanzieren, wir haben uns sehr bemüht, dass wir gerade in jenen Einkommensbereichen, wo wir davon sprechen müssen, dass hier echte soziale Bedürftigkeit besteht, äußerst moderat vorgehen, wenn wir seitens der Stadt

Graz trotz Ausnutzung größter Einsparungsmöglichkeiten noch immer für einen Platz in einer GTS 1.200,- Euro dazuzahlen müssen, letztlich jetzt neu vielleicht 150,- retour bekommen, dann ist das ein Verhältnis, das, wie ich glaube, doch auch vertretbar ist (*Applaus ÖVP*).

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Mag. Fluch

NT 2) A 23 – 003391/2005/0021	<u>EU-Projekt Intelligent Metering</u>
A 23 – 076566/2004/0002	<u>EU-Projekt SENET</u>
A 23 – 011814/2005/0002	<u>EU-Projekt PRIME</u>
A 8 – 8/2005-7	<u>1. Projektgenehmigungen in der Höhe von € 52.000,- (Intelligent Metering) € 70.000,- (SENET) und € 22.000,- (PRIME) für die Jahre 2005-2007</u>
	<u>2. Genehmigung der Annahme der Fördermittel in der Höhe von €164.793,-</u>
	<u>3. Haushaltsplanmäßige Vorsorge in der Höhe von insgesamt €115.000,- in der AOG. 2005</u>

Mag. **Fluch**: In dem vorliegenden Stück geht es darum, dass die Stadt Graz, das Umweltamt eingeladen wurde, an drei EU-Projekten teilzunehmen; das ist ein Projekt, in dem es um Energiekosteneinsparungen in Magistratsgebäuden ging, eines zum Thema Wissenstransfer im Bereich der kommunalen Energieplanung und ein drittes, wo es auch um Energiesparmaßnahmen bei der Sanierung öffentlicher Gebäude ging. Im Prinzip ist es so, dass die Stadt Graz wieder Eigenleistungen im personellen Bereich auch in Rechnung stellen konnte, dass damit Einnahmen von 164.000,- Euro bei diesem Projektausgaben nur von 144.000,- Euro gegenüberstehen und damit sozusagen die Stadt Graz aus diesen drei Projekten auch einen Gewinn erzielt. Dieses Stück wurde in drei Ausschüssen vorberaten und zwar im Ausschuss für Verfassung, im Umweltausschuss und auch im

Finanzausschuss und wurde jeweils angenommen. Ich ersuche ebenfalls um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Ausschusses für Umwelt- und Katastrophenschutz, des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte und des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 18 und § 90 Abs. 4 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

1.

- Für die Durchführung des Projektes Intelligent Metering im Rahmen des EIE-Programmes wird die Projektgenehmigung in der Höhe von 57.289,- erteilt und in den Voranschlägen für die AOG der Jahre 2005-2005 wie folgt berücksichtigt.

AOG 2005	40.000,00
----------	-----------

AOG 2006	12.000,00
----------	-----------

- Für die Durchführung des Projektes SENET im Rahmen des PHARE-Programms wird die Projektgenehmigung in der Höhe von 80.000,- erteilt und in den Voranschlägen für die AOG der Jahre 2005-21006 wie folgt berücksichtigt:

AOG 2005	65.000,00
----------	-----------

AOG 2006	5.000,00
----------	----------

- Für die Durchführung des Projektes PRIME im Rahmen des EIE-Programms wird die Projektgenehmigung in der Höhe von 27.504,- erteilt und in den Voranschlägen für die AOG der Jahre 2005-2007 wie folgt berücksichtigt:

AOG 2005	10.000,00
----------	-----------

AOG 2006	10.000,00
----------	-----------

AOG 2007	2.000,00
----------	----------

2.

- Für die Durchführung des Projektes Intelligent Metering im Rahmen des EIE-Programms wird die Annahme der Fördermittel der Europäischen Kommission in der Höhe von 57.289,- genehmigt.
- Für die Durchführung die Durchführung des Projektes SENET im Rahmen des PHARE-Programms wird die Annahme der Fördermittel der Europäischen Kommission in der Höhe von 80.000,- genehmigt.
- Für die Durchführung des Projektes PRIME im Rahmen des EIE-Programms wird die Annahme der Fördermittel der Europäischen Kommission in der Höhe von 27.504,- genehmigt.

3.

In der AOG des Voranschlages 2005 werden die neuen Fiposse

5.52910.728000	„Entgelte für sonstige Leistungen, EU-Intelligent Metering“ (Anordnungsbefugnis: A 23) mit	40.000,-
6.52910.889000	„Kap. Transferzahlungen von der Europäischen Union, EU-Intelligent Metering“ (Anordnungsbefugnis: A 23) mit	40.000,-
5.52910.728100	„Entgelte für sonstige Leistungen, EU-SENET“ (Anordnungsbefugnis: A 23) mit	65.000,-
6.52910.889100	„Kap. Transferzahlungen von der Europäischen Union, SENET“ (Anordnungsbefugnis: A 23) mit	65.000,-
5.52910.728200	„Entgelte für sonstige Leistungen, EU-PRIME“ (Anordnungsbefugnis: A 23) mit	10.000,-
6.52910.889200	„Kap. Transferzahlungen von der Europäischen Union, EU-PRIME“ (Anordnungsbefugnis: A 23) mit	10.000,-

geschaffen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Mag. Uray-Frick

2. NT 1)) Präs. 10854/2003-5

Stadtgartenamt; Umbenennung in „Abteilung für Grünraum und Gewässer“; Antrag gemäß § 45 Abs. 2 Z. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 13071967 idF LGBl.Nr. 91/2002

Mag. **Uray-Frick**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Antrag steht im Betreff, es geht um die Umbenennung des Stadtgartenamtes in die Abteilung für Grünraum und Gewässer. Ich bitte um Annahme namens des Ausschusses.

Die Berichterstatterin stellt namens des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte den Antrag, der Gemeinderat möge die Umbenennung der Magistratsabteilung 10/5 von „Stadtgartenamt“ in „Abteilung für Grünraum und Gewässer“ beschließen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

GR. **Kolar**: Geschätzte Damen und Herren! Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge nachstehend angeführte Punkte der Tagesordnung vom 12.5.2005 für dringlich erklären. Aus der öffentlichen Tagesordnung die Tagesordnungspunkte 2) bis 11) und die Tagesordnungspunkte 13) bis 17) sowie aus der öffentlichen Nachtragstagesordnung die Tagesordnungspunkte 1) bis 3) und die Punkte 5) bis 8) sowie die dringlichen Anträge der Gemeinderätin Bauer, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Nachmittagsbetreuung an Schülerhorten und Vereinen und dann von der Gemeinderätin Kahr die Nahverkehrsabgabe, ich ersuche um Annahme.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Damit ist die ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz erledigt.

Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard R ü s c h schließt sodann die Sitzung des Gemeinderates um 18.05 Uhr.

Die Vorsitzenden:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

Bürgermeisterstellvertreter Walter Ferk Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüs ch

Der Schriftführer:

Der Schriftprüfer:

Wolfgang Polz

GR. Alexander Perissutti

Protokoll erstellt: Heidemarie Leeb